



BESONDERE RECHTSVORSCHRIFTEN

**FÜR DIE FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM ANERKANNTEN ABSCHLUSS
„GEPRÜFTER NETZMEISTER/GEPRÜFTE NETZMEISTERIN“**

Besondere Rechtsvorschriften

für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Netzmeister/Geprüfte Netzmeisterin“

Die Handelskammer Hamburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. September 2023 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Geprüften Netzmeister/zur Geprüften Netzmeisterin. Diese Rechtsvorschriften gelten in Verbindung mit der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG UND BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Netzmeister/zur Geprüften Netzmeisterin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 8 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Netzmeister/zur Geprüften Netzmeisterin und damit die Befähigung:

1. in privaten und öffentlichen Unternehmen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf veränderte Methoden und Systeme, auf sich wandelnde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Netzmeisters/einer Geprüften Netzmeisterin als Führungskraft in einem der Handlungsfelder:

- Fernwärme
- Gas

- Strom
- Wasser

wahrnehmen zu können:

1. Mitwirken bei der Planung von Netzen nach versorgungsgebietsspezifischen Parametern; Bauen von Netzen nach bautechnischen Anforderungen, Normen und planerischen Vorgaben sowie Überwachen von Qualität, Sicherheit und Baufortschritt; Betreiben und Überwachen von Netzen und Anlagen im Hinblick auf Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen; Planen und Überwachen des Einsatzes von Betriebsmitteln; Erkennen und Beurteilen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Behebung im Rahmen des Störungsmanagements; Veranlassen und Überwachen der Instandhaltung; Erstellen und Auswerten von bau- und betriebsrelevanten Dokumentationen,
2. Planen von Arbeitsabläufen und Personaleinsatz sowie Erstellen von Arbeitsplänen; Erstellen von Bereitschafts- und Notfallplänen; Aufstellen von Budgets und Kostenplänen; Kalkulieren und Vorbereiten der Vergabe von Leistungen; Überwachen, Aufmessen und Abnehmen von Baumaßnahmen; Überwachen und Steuern der Kostenentwicklung sowie Mitwirken bei der Abrechnung; Koordinieren der Zusammenarbeit mit anderen Betriebseinheiten und Dritten; Berücksichtigen und Anwenden fachspezifischer Rechtsvorschriften sowie der Regelungen zum Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
3. Führen der Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele unter Berücksichtigung ihrer Befähigungen; Anleiten der Mitarbeiter zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln; Planen des Personalbedarfs und Mitwirken bei Stellenbesetzungen; Fördern der Kommunikation zwischen Mitarbeitern mit den Führungskräften und den Personalvertretungen; Beurteilen von Mitarbeitern; Fördern der Innovationsbereitschaft, der Entwicklung und der Weiterbildung der Mitarbeiter; Verantworten der Ausbildung; Durchführen von Maßnahmen zur Erreichung der Sicherheits- und Qualitätsmanagementziele.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Netzmeister/Geprüfte Netzmeisterin im Handlungsfeld Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser“.

§ 2 UMFANG DER MEISTERQUALIFIKATION UND GLIEDERUNG DER PRÜFUNG

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Netzmeister/zur Geprüften Netzmeisterin umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Grundlegende Qualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder- Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Netzmeister/zur Geprüften Netzmeisterin gliedert sich in die selbstständigen Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) In dem Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen.

(5) In dem Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich und mündlich in Form von handlungsspezifischen Aufgabenstellungen gemäß § 5 zu prüfen. Die Prüfung erfolgt in den Handlungsfeldern Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser. Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wählt ein oder mehrere Handlungsfelder, in denen er/sie geprüft werden will.

(6) Die Prüfungsteile können an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden, dabei ist mit dem zweiten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(7) Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin kann die Prüfung in einem oder in mehreren Handlungsfeldern ablegen. Die Prüfung in einem weiteren Handlungsfeld gemäß § 5 Abs. 2 kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1) Zum Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Fortbildungsprüfung zum Geprüften Netzmonteur/zur Geprüften Netzmonteurin oder zum Geprüften Berufsspezialist für Verteilnetztechnik/zur Geprüfte Berufsspezialistin für Verteilnetztechnik oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der wesentliche Bezüge zu dem zu prüfenden Handlungsfeld hat und danach eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige einschlägige Berufspraxis oder
4. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufspraxis.

(2) Zum Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. das Ablegen des Prüfungsteils „Grundlegende Qualifikationen“, das nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. zu den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Fällen mindestens ein weiteres Jahr einschlägige Berufspraxis.

(3) Die einschlägige Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Netzmeisters/ einer Geprüften Netzmeisterin gemäß § 1 Absatz 3 haben, sie muss in dem Handlungsfeld nachgewiesen werden, in dem der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ abgelegt werden soll.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

(5) Abweichend von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung der in § 5 Abs. 2 genannten Handlungsfeldern zugelassen werden, wer die Prüfung zum/zur Geprüften

Industriemeister/-in – Fachrichtung Rohrnetz mit den Schwerpunkten Gas, Wasser, Fernwärme; zum/zur Geprüften Wassermeister/-in; zum/zur Meister/-in für das Gas- und Wasserinstallateur-Handwerk; zum/zur Geprüften Industriemeister/-in – Fachrichtung Elektrotechnik; zum/zur Netzmeister/-in im elektrischen Versorgungsbetrieb, oder zum/zur Meister/-in für das Elektroinstallateur-Handwerk mit Erfolg abgelegt hat und in der Funktion eines Netzmeisters/einer Netzmeisterin in einem der in § 1 Abs. 3 beschriebenen Handlungsfelder, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, eine mindestens einjährige, einschlägige Berufspraxis nachweist.

§ 4 „GRUNDLEGENDE QUALIFIKATIONEN“

(1) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb,
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie nach rechtlichen Grundlagen die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenfehlverhalten, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,

3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,

4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,

5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen,

6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung,
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen- Verbesserung,
5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent

machen zu können. Die Fähigkeit umfasst, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten,
3. Anwenden von Präsentationstechniken,
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden,
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Die Fähigkeit umfasst, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung,

3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,

4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,

5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich von Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern,

6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einbeziehen sowie mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Menschen und Umwelt, zum Beispiel bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen,

2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Menschen und Umwelt,

3. Berechnen von betriebs- und fertigungstechnischen Größen bei Belastungen und Bewegungen,

4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, je Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.

(8) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer/in in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 „HANDLUNGSSPEZIFISCHE QUALIFIKATIONEN“

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

1. Technik,
2. Organisation,
3. Führung und Personal.

(2) Der Handlungsbereich „Technik“ gliedert sich in folgende Handlungsfelder, die gemäß § 2 Abs. 5 gewählt werden:

1. Fernwärme,
2. Gas,
3. Strom,
4. Wasser.

(3) Der Handlungsbereich „Organisation“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Kostenwesen,
2. Arbeitsplanung, -organisation und Kundenorientierung,

3. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,

4. Recht.

(4) Der Handlungsbereich „Führung und Personal“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Personalführung,
2. Personalentwicklung,
3. Managementsysteme.

(5) Es werden drei die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 6 bis 12 unter Berücksichtigung der grundlegenden Qualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach Absatz 12. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Im Handlungsbereich „Technik“ wird für jedes gewählte Handlungsfeld (Fernwärme, Gas, Strom oder Wasser) je eine schriftliche Situationsaufgabe gestellt. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt je Handlungsfeld jeweils mindestens drei Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als acht Stunden.

(6) Das Handlungsfeld „Fernwärme“ des Handlungsbereiches „Technik“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- Planung und Bau von Fernwärmeversorgungsnetzen,
- Betrieb von Fernwärmeversorgungsnetzen,
- Instandhaltung von Fernwärmeversorgungsnetzen;

Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ ist schriftlich zu lösen. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mit berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummer 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planung und Bau von Fernwärmeversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, an der Planung von Fernwärmeversorgungsnetzen auf der Grundlage von

Bestandskenntnissen, versorgungsgebietsspezifischen Parametern und vorgegebenen Zielen, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln mitzuwirken. Er/sie soll in der Lage sein, geplante Baumaßnahmen eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Anlegen einer Planungsakte mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme; Zusammenstellen aller für die Planung benötigten Unterlagen, Genehmigungen und Daten; Abstimmung mit anderen Versorgungsträgern und sonstigen Institutionen; Mitwirken an Genehmigungsverfahren,
- b) Mitwirken bei der Auswahl des Trassenverlaufes, der Dimensionierung von Fernwärmerohrleitungen und der Auswahl geeigneter Systeme und Komponenten; Erstellen des Bauzeitenplanes und Bauablaufplanes,
- c) Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Stücklisten, Skizzen und Planwerken für die Beschreibung der geplanten Baumaßnahme; Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsvergabe; Anfordern und Zusammenstellen des notwendigen Materials; Anfordern und Auswählen von qualifiziertem Personal aus dem eigenen Unternehmen und von Dienstleistern,
- d) Veranlassen der geplanten Baumaßnahme; Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrichtung und der Sicherheitsmaßnahmen,
- e) Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baumaßnahmen; Prüfen und Abnehmen der Bauleistungen,
- f) Erstellen und Prüfen der Baudokumentation; Veranlassen und Prüfen des Aufmaßes und der Einmessung sowie der Aktualisierung der Bestandspläne.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betrieb von Fernwärmeversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Anlagen der Fernwärmeversorgung so zu betreiben und zu überwachen, dass die Bereitstellung von Wärme in ausreichender Menge gewährleistet ist. Die Arbeiten in der Fernwärmeversorgung sind insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsvorschriften und technischen Regeln durchzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentation; Ermitteln von Gefährdungspotentialen,
- b) Durchführen von In- und Außerbetriebnahmen von Anlagen und Rohrleitungen der Fernwärmeversorgung unter Berücksichtigung der Kundeninformation und Abstimmung,
- c) Durchführen von Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen,
- d) Überprüfen von Übergabestationen im Rahmen des Netzbetriebes, Erkennen von Störungen und Veranlassen von Maßnahmen zu deren Behebung,
- e) Optimieren des Netzbetriebes, Erkennen von Versorgungsbeeinträchtigungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Dritten,
- f) Berücksichtigen der einschlägigen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Instandhaltung von Fernwärmeversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes von Anlagen der Fernwärmeversorgung sicherzustellen sowie auch eine Verbesserung der Funktionssicherheit während der gesamten Nutzungsdauer zu erzielen. Dabei sind vor allem die technischen Regeln, die Herstellerangaben und innerbetrieblichen Vorgaben zu den Wartungs- und Inspektionsintervallen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Aufstellen von Inspektions- und Wartungsplänen,
- b) Vorbereiten, Veranlassen und Auswerten von Inspektionen; Erkennen, Beurteilen und Dokumentieren von Anlagenzuständen,
- c) Veranlassen, Überwachen und Dokumentieren der Wartung,
- d) Veranlassen, Überwachen und Durchführen von Maßnahmen zur Instandsetzung,
- e) Auswerten und Dokumentieren von Schadensereignissen, Ableiten von Maßnahmen zur Schadensvermeidung, Mitwirken bei der Festlegung von Sanierungsstrategien,

f) Sicherstellen der Funktion von Übergabestationen und Einrichtungen zur Verbrauchsmessung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.

(7) Das gewählte Handlungsfeld "Gas" des Handlungsbereiches "Technik" gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- Planung und Bau von Gasversorgungsnetzen,
- Betrieb von Gasversorgungsnetzen,
- Instandhaltung von Gasversorgungsnetzen.

Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ ist schriftlich zu lösen. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummer 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planung und Bau von Gasversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, an der Planung von Gasversorgungsnetzen auf der Grundlage von Bestandskenntnissen, versorgungsgebietsspezifischen Parametern und vorgegebenen Zielen, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln mitzuwirken. Er/sie soll in der Lage sein, geplante Baumaßnahmen eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Anlegen einer Planungsakte mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme; Zusammenstellen aller für die Planung benötigten Unterlagen, Genehmigungen und Daten; Abstimmen mit anderen Versorgungsträgern und sonstigen Institutionen; Mitwirken an Genehmigungsverfahren,
- b) Mitwirken bei der Auswahl des Trassenverlaufes und der Dimensionierung von Gasrohrleitungen; Auswählen geeigneter Materialien für Rohrleitungen und Armaturen; Erstellen des Bauzeitenplanes,
- c) Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Stücklisten, Skizzen und Planwerken für die Beschreibung der geplanten Baumaßnahme; Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsvergabe; Anfordern und Zusammenstellen des notwendigen

Materialies; Anfordern und Auswählen von qualifiziertem Personal aus dem eigenen Unternehmen und von Dienstleistern,

d) Veranlassen der geplanten Baumaßnahme; Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrichtung und der Sicherheitsmaßnahmen,

e) Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baumaßnahmen; Prüfen und Abnehmen der Bauleistungen,

f) Erstellen und Prüfen der Baudokumentation; Veranlassen und Prüfen des Aufmaßes und der Einmessung sowie der Aktualisierung der Bestandspläne.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betrieb von Gasversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Anlagen der Gasverteilung so zu betreiben zu überwachen, dass die Bereitstellung des Erdgases in geforderter Beschaffenheit, in ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck gewährleistet ist. Die Arbeiten in der Gasverteilung sind insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsvorschriften und technischen Regeln durchzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentation; Ermitteln von Gefährdungspotentialen,
- b) Durchführen von In- und Außerbetriebnahmen von Anlagen und Rohrleitungen der Gasverteilung unter Berücksichtigung der Kundeninformation und -abstimmung,
- c) Durchführen von Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen,
- d) Überprüfen von Gasdruckregel- und -messanlagen im Rahmen des Netzbetriebes, Erkennen von Störungen und Veranlassen von Maßnahmen zu deren Behebung,
- e) Optimieren des Netzbetriebes, Erkennen von Versorgungsbeeinträchtigungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Dritten,
- f) Berücksichtigen der einschlägigen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Instandhaltung von Gasversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes von Anlagen der Gasverteilung sicherzustellen sowie auch eine Verbesserung der Funktionssicherheit während der gesamten Nutzungsdauer zu erzielen. Dabei sind vor allem die technischen Regeln, die Herstellerangaben und innerbetrieblichen Vorgaben zu den Wartungs- und Inspektionsintervallen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Aufstellen von Inspektions- und Wartungsplänen,
- b) Vorbereiten, Veranlassen und Auswerten von Inspektionen; Erkennen, Beurteilen und Dokumentieren von Anlagenzuständen,
- c) Veranlassen, Überwachen und Dokumentieren der Wartung,
- d) Veranlassen, Überwachen und Durchführen von Maßnahmen zur Instandsetzung,
- e) Auswerten und Dokumentieren von Schadensereignissen; Ableiten von Maßnahmen zur Schadensvermeidung; Mitwirken bei der Festlegung der Rehabilitationsstrategie,
- f) Sicherstellen der Funktion von Einrichtungen zur Verbrauchsmessung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.

(8) Das gewählte Handlungsfeld „Strom“ des Handlungsbereiches „Technik“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- Planung und Bau von Stromversorgungsnetzen,
- Betrieb von Stromversorgungsnetzen,
- Instandhaltung von Stromversorgungsnetzen.

Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ ist schriftlich zu lösen. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummer 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planung und Bau von Stromversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, an der Planung von Stromversorgungsnetzen auf der Grundlage von Bestandskenntnissen, versorgungsgebietsspezifischen Parametern und vorgegebenen Zielen, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln mitzuwirken. Er/sie soll in der Lage sein, geplante Baumaßnahmen eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Anlegen einer Planungsakte mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme; Zusammenstellen aller für die Planung erforderlichen Unterlagen, Genehmigungen und Daten; Abstimmen mit anderen Versorgungsträgern und weiteren Institutionen, Mitwirken an Genehmigungsverfahren,
- b) Mitwirken bei der Auswahl des Trassenverlaufes und der Festlegung von Leitungsquerschnitten; Erstellen des Bauzeitplanes,
- c) Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsvergabe; Anfordern und Kontrollieren des Einsatzes von qualifiziertem Personal aus dem eigenen Unternehmen und von Dienstleistern,
- d) Veranlassen einer geplanten Baumaßnahme; Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrichtung und der Sicherheitsmaßnahmen,
- e) Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baumaßnahmen; Prüfen und Abnehmen der Bauleistungen,
- f) Erstellen und Prüfen der Baudokumentation; Veranlassen und Prüfen des Aufmaßes und der Einmessung sowie der Aktualisierung der Bestandspläne.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betrieb von Stromversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Stromversorgungsnetze so zu betreiben und zu überwachen, dass eine unterbrechungsfreie und qualitätsgerechte Stromversorgung gewährleistet ist. Die Arbeiten in Stromversorgungsnetzen sind insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsvorschriften und technischen Regeln durchzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentation; Ermitteln von Gefährdungspotentialen,
- b) Durchführen von In- und Außerbetriebnahmen von Anlagen und Verteilnetzen zur Stromversorgung unter Berücksichtigung der Kundeninformation und -abstimmung,
- c) Durchführen von Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen,
- d) Überprüfen von Anlagen und Ortsnetzstationen,
- e) Überprüfen von Verrechnungsmesseinrichtungen im Netzbetrieb,
- f) Berücksichtigen der einschlägigen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Instandhaltung von Stromversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes von Anlagen der Stromverteilung sicherzustellen sowie auch eine Verbesserung der Funktionssicherheit während der gesamten Nutzungsdauer zu erzielen. Dabei sind vor allem die technischen Regeln, die Herstellerangaben und innerbetrieblichen Vorgaben zu den Wartungs- und Inspektionsintervallen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Aufstellen von Inspektions- und Wartungsplänen,
- b) Vorbereiten, Veranlassen und Dokumentieren der Inspektions- und Wartungsarbeiten,
- c) Erstellen von Maßnahmekatalogen zur vorbeugenden Instandhaltung,
- d) Durchführen von wiederkehrenden Prüfungen,
- e) Mitwirken bei der Erstellung der Anlagendokumentation,
- f) Sicherstellen der Funktion von Einrichtungen zur Verbrauchsmessung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.

(9) Das gewählte Handlungsfeld "Wasser" des Handlungsbereiches "Technik" gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

- Planung und Bau von Wasserversorgungsnetzen,
- Betrieb von Wasserversorgungsnetzen,
- Instandhaltung von Wasserversorgungsnetzen.

Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ ist schriftlich zu lösen. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummer 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planung und Bau von Wasserversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, an der Planung von Wasserversorgungsnetzen auf der Grundlage von Bestandskenntnissen, versorgungs-gebietsspezifischen Parametern und vorgegebenen Zielen, sowie unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln mitzuwirken. Er/sie soll in der Lage sein, geplante Baumaßnahmen eigenständig vorzubereiten, durchzuführen und zu überwachen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Anlegen einer Planungsakte mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme; Zusammenstellen aller für die Planung benötigten Unterlagen, Genehmigungen und Daten; Abstimmen mit anderen Versorgungsträgern und sonstigen Institutionen; Mitwirken an Genehmigungsverfahren,
- b) Mitwirken bei der Auswahl des Trassenverlaufes, der Dimensionierung von Wasserrohrleitungen sowie Auswählen geeigneter Materialien für Rohrleitungen und Armaturen; Erstellen des Bauzeitenplanes,
- c) Erstellen von Leistungsverzeichnissen, Stücklisten, Skizzen und Planwerken für die Beschreibung der geplanten Baumaßnahme; Mitwirken an der Ausschreibung und der Auftragsvergabe; Anfordern und Zusammenstellen des notwendigen Materials; Anfordern und Auswählen von qualifiziertem Personal aus dem eigenen Unternehmen und von Dienstleistern,
- d) Veranlassen der geplanten Baumaßnahme; Koordinieren und Kontrollieren der Baustelleneinrichtung und der Sicherungsmaßnahmen,

e) Veranlassen, Koordinieren und Kontrollieren der Baumaßnahmen; Prüfen und Abnehmen der Bauleistungen,

f) Erstellen und Prüfen der Baudokumentation; Veranlassen und Prüfen des Aufmaßes und der Einmessung sowie der Aktualisierung der Bestandspläne.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betrieb von Wasserversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, die Anlagen der Wasserverteilung so zu betreiben und zu überwachen, dass die Bereitstellung des Trinkwassers in geforderter Güte, in ausreichender Menge und mit ausreichendem Druck gewährleistet ist. Die Arbeiten in der Wasserverteilung sind insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, Sicherheitsvorschriften und technischen Regeln durchzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

a) Mitwirken bei der Erstellung, Auswertung und Beurteilung von Betriebs- und Sachdaten sowie von Plänen zur Bestandsdokumentation; Ermitteln von Gefährdungspotentialen,

b) Durchführen von In- und Außerbetriebnahmen von Anlagen und Rohrleitungen unter Berücksichtigung der Kundeninformation und -abstimmung,

c) Überwachen der Trinkwassergüte im laufenden Betrieb und nach Reparaturen sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Erhaltung,

d) Überprüfen von Anlagen der Wasserverteilung, Erkennen von Störungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Dritten,

e) Optimieren des Netzbetriebes, Erkennen von Versorgungsbeeinträchtigungen und Einleiten von Maßnahmen zu deren Behebung in Abstimmung mit Kunden und Dritten,

f) Durchführen von Maßnahmen bei besonderen Betriebszuständen,

g) Berücksichtigen der einschlägigen Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Instandhaltung von Wasserversorgungsnetzen“ soll der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, durch Kombination technischer und organisatorischer Maßnahmen die Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes von Anlagen der Wasserverteilung sicherzustellen sowie auch eine Verbesserung der Funktionssicherheit während der gesamten Nutzungsdauer zu erzielen. Dabei sind vor allem die technischen Regeln, die Herstellerangaben und innerbetrieblichen Vorgaben zu den Wartungs- und Inspektionsintervallen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

a) Aufstellen von Inspektions- und Wartungsplänen,

b) Vorbereiten, Veranlassen und Auswerten von Inspektionen; Erkennen, Beurteilen und Dokumentieren von Anlagenzuständen,

c) Veranlassen, Überwachen und Dokumentieren der Wartung,

d) Veranlassen, Überwachen und Durchführen von Maßnahmen zur Instandsetzung,

e) Auswerten und Dokumentieren der Schadensereignisse; Ableiten von Maßnahmen zur Schadensvermeidung; Mitwirken bei der Festlegung der Rehabilitationsstrategie,

f) Sicherstellen der Funktion von Einrichtungen zur Verbrauchsmessung unter Berücksichtigung der eichrechtlichen Vorschriften.

(10) Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ ist schriftlich zu lösen. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 4 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren erfassen und beurteilen zu

können. Die Fähigkeit umfasst, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln zu planen, zu organisieren, einzuleiten und zu überwachen. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kalkulationsverfahren anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten von Kosten,
- b) Überwachen und Einhalten des Budgets,
- c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere Konzepte, unter Berücksichtigung alternativer Beeinflussung des Kostenbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- d) Anwenden von Kalkulationsverfahren,
- e) Anwenden von Instrumenten der Zeitwirtschaft,
- f) Abwickeln von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeitsplanung, -organisation und Kundenorientierung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Personaleinsatzpläne erstellen, Arbeitsabläufe und Materialdisposition unter Nutzung von Kommunikationstechnik organisieren sowie Kunden betreuen und beraten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Mitwirken bei der Planung von Aufbau- und Ablaufstrukturen,
- b) Erstellen von Bereitschafts- und Notfallplänen,
- c) Anwenden von Instrumenten zur Arbeitsplanung und Terminüberwachung,
- d) Planen, Steuern und Überwachen von Bau- und Betriebsabläufen,
- e) Planen und Steuern des Personal-, Material- und Geräteeinsatzes,

f) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,

g) Einleiten, Überwachen und Dokumentieren von Maßnahmen zur Behebung von Störungen,

h) Bearbeiten von Kundenaufträgen, Beraten und Informieren von Kunden.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten zu können. Dazu gehört, sicherzustellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Beurteilen, Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- sowie des Umweltschutzes,
- b) Fördern des Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
- c) Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
- d) Überwachen der Lagerung und des Transports sowie des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,
- e) Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.

4. Im Qualifikationsschwerpunkt „Recht“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die für die Versorgungstechnik relevanten Rechtsvorschriften in ihrer Bedeutung zu kennen und im Rahmen der Tätigkeit berücksichtigen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Berücksichtigen der Rechtsbeziehungen zu Aufsichtsbehörden, Auftragnehmern, Installationsunternehmen und Kunden,
- b) Berücksichtigen baurechtlicher Vorschriften,
- c) Berücksichtigen des Grundstücks-, Straßenbenutzungs- und Straßenverkehrsrechts.

(11) Die Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs. Die Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereichs sollen den Kern bilden. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ integrativ mitberücksichtigen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherstellen sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinführen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
- b) Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen sowie ihrer persönlichen Interessen, Eignung und Befähigung,
- c) Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen,
- d) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen sowie Funktions- und Stellenbeschreibungen,
- e) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
- f) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,

- g) Anwenden von Führungsmethoden und -instrumenten,
- h) Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess,
- i) Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchführen zu können. Dazu gehört, Personalentwicklungspotenziale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen, entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, deren Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln des Personalentwicklungsbedarfs sowie Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Erfolgskriterien,
- b) Durchführung von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien,
- c) Veranlassen und Überprüfen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung,
- d) Beraten, Fördern, Beurteilen und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Managementsysteme“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bei der Realisierung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Managementsystemen mitzuwirken. Die Fähigkeit umfasst, die Ziele der Managementsysteme, insbesondere von Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltschutzmanagement, durch Anwendung entsprechender Methoden und Führung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sichern zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Berücksichtigen des Einflusses von auf das Unternehmen,

b) Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich der Systemziele,

c) Anwenden von Methoden zur Sicherung, Verbesserung und Weiterentwicklung von Managementsystemen,

d) Kontinuierliches Umsetzen geeigneter Maßnahmen zur Erreichung von Managementzielen.

(12) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern.

(13) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 ANRECHNUNG ANDERER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen und Situationsaufgaben gemäß den §§ 4 und 5 durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn in den letzten zehn Jahren vor Antragsstellung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine andere vergleichbare Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der Prüfungsbereiche oder Situationsaufgaben nach dieser Rechtsvorschrift entspricht. Eine Befreiung von der Prüfung in der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ sowie im situationsbezogenen Fachgespräch ist nicht zulässig.

§ 7 BEWERTEN DER PRÜFUNGSTEILE UND BESTEHEN DER PRÜFUNG

(1) Die Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede schriftliche Situationsaufgabe und das situationsbezogene Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktbewertung der Prüfungsleistung zu bilden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen und im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, das die im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ erzielte Note und die in den Prüfungsbereichen erzielten Punkte sowie die in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch erzielten Noten für das erste Handlungsfeld, das von dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin gewählt wurde, ausweist. Im Fall der Befreiung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß § 2 Abs. 2 ist im Zeugnis einzutragen.

(6) Über das Ergebnis der Prüfung eines weiteren Handlungsfeldes ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.

§ 8 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

(1) Jeder Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.



(2) Wer an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat, ist auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind.

§ 9 INKRAFTTRETEN

Diese Vorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamburg, den 16. Februar 2024

Prof. Norbert Aust
Präses

Dr. Malte Heyne
Hauptgeschäftsführer